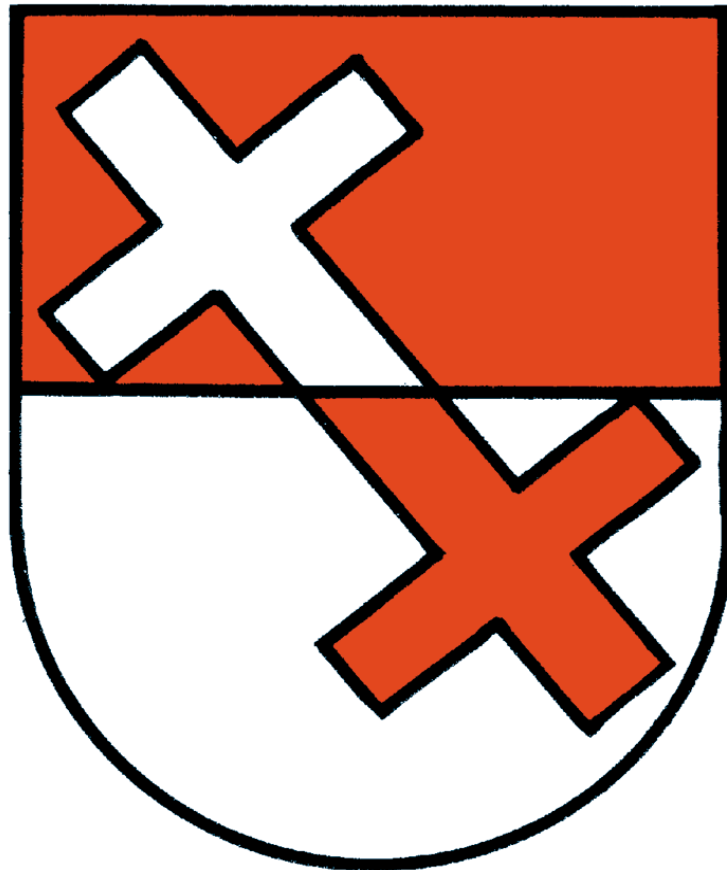


Einwohnergemeinde Biglen



Reglement über Abstimmungen und Wahlen 2011

(inkl. Teilrevision vom 25. November 2014)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
A. Verfahren an Gemeindeversammlungen		
A.1 Allgemeine Bestimmungen		
Zeit der Versammlung	1	5
Einberufung	2	5
Traktanden	3	5
Erheblicherklärung von Anträgen	4	5
Nicht geregelte Verfahrensfragen, Rechtsfragen	5	5
Rügepflicht	6	6
Öffentlichkeit, Medien	7	6
Vorsitz	8	6
Eröffnung	9	6
Eintreten	10	7
Beratung	11	7
Ordnungsantrag	12	7
A.2 Abstimmungen		
Allgemeines	13	7
Abstimmungsverfahren	14	7
Gruppensieger (Cupsystem)	15	8
Schlussabstimmung	16	8
Form	17	8
Stichentscheid	18	8
B. Urnenabstimmungen und -wahlen		
B.1 Allgemeine Bestimmungen		
Urnengeschäfte	19	9
Arten von Urnenabstimmungen	20	9
Einfache Abstimmung	21	9
Alternativabstimmung	22	10
Variantenabstimmung	23	10
Stimmrecht	24	10
Stimmregister	25	10
Persönliche Stimmabgabe	26	10
Briefliche Stimmabgabe	27	11
Stellvertretung	28	11
Abstimmungs- und Wahltag	29	11
Urnenöffnungszeiten	30	11
Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel	31	11
Druck von ausseramtlichen Wahlzetteln	32	11

Stimmrechtsausweis	33	12
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	34	12
Abstimmungsbotschaft	35	12
Wahlprospekte	36	12
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	37	13
Instruktion	38	13
Aufgaben	39	13
Ungültige Wahl oder Abstimmung	40	13
Neuansetzung	41	14
Gültige Wahl oder Abstimmung	42	14
Ermittlung der Ergebnisse	43	14
Bekanntgabe der Ergebnisse	44	14
Erwahrung	45	14
Veröffentlichung	46	14
Wahlanzeige	47	14
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	48	15
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	49	15
Aufbewahrung vom Stimm- und Wahlmaterial	50	16
Beschwerden	51	16
B.2 Urnenabstimmung		
Stimmabgabe	52	16
Initiativen mit Gegenvorschlag	53	17
Ungültige Stimmzettel	54	17
Mehrheitsprinzip	55	17
B.3 Urnenwahlen		
B.3.1 Gemeinsame Bestimmungen		
Wahltermin	56	18
Wahlkreis	57	18
Ausschreibung der Wahlen	58	18
Wahlvorschläge	59	18
Ausschliessungsgründe	60	18
Inhalt der Wahlvorschläge	61	19
Vertreter	62	19
Prüfung der Wahlvorschläge	63	19
Fehlende Wahlvorschläge	64	19
B.3.2 Proporzahlen		
Listen	65	20
Veröffentlichung	66	20
Listenverbindung	67	20
Ausfüllen des Wahlzettels	68	20
Ungültige Wahlzettel	69	20
Ungültige Namen	70	21
Streichungen	71	21
Zusatzstimmen	72	21
Ermittlung	73	21

Verteilzahl	74	22
Erste Verteilung	75	22
Weitere Verteilung	76	22
Verteilung in Listenverbindungen	77	22
Gewählte und Ersatzleute	78	23
Stille Wahl	79	23
Ergänzungswahl	80	23

B.3.3 Majorzwahlen

Wahlvorschläge	81	24
Ausfüllen des Wahlzettels	82	24
Ungültige Wahlzettel	83	24
Ungültige Namen	84	24
Streichungen	85	25
Ermittlung	86	25
Los	87	25
Stille Wahl	88	25
Ersatzwahl	89	25

C. Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	90	25
Strafen	91	25
Übergangsbestimmungen	92	26
Inkrafttreten	93	26

Auflagezeugnisse		28
-------------------------	--	----

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Biglen erlassen gestützt auf Artikel 14 der Gemeindeordnung folgendes

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

A. Verfahren an der Gemeindeversammlung

A.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zeit der Versammlung

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein, im

- ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu genehmigen;
- zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Artikel 2

Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Artikel 3

Traktanden

Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Artikel 4

Erheblicherklärung von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Artikel 5

Nicht geregelte Verfahrensfragen,

¹ Nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

Rechtsfragen

² Rechtsfragen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Artikel 6*Rügeflicht*

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort darauf hinzuweisen.

² Wer einen solchen Hinweis pflichtwidrig unterlässt, verliert das Beschwerderecht (Artikel 49a des Gemeindegesetzes).

Artikel 7*Öffentlichkeit,
Medien*

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet oder übertragen wird.

Artikel 8*Vorsitz*

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

Ist sie oder er verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident diese Aufgabe.

Ist auch sie oder er verhindert, leitet ein vom Gemeinderat bezeichnetes Mitglied die Gemeindeversammlung.

Artikel 9*Eröffnung*

Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung;
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen;
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 10

- Eintreten*
- ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- ² Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Artikel 11

- Beratung*
- ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Artikel 12

- Ordnungsantrag*
- ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

A.2 AbstimmungenArtikel 13

- Allgemeines*
- Die Präsidentin oder der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
 - erläutert das Abstimmungsverfahren;
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Artikel 14

- Abstimmungsverfahren*
- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 15) ermitteln.

Artikel 15

Gruppensieger (Cupsystem)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Artikel 16

Schlussabstimmung Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Artikel 17

Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Artikel 18

Stichentscheid

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

B. Urnenabstimmungen und -wahlen

B.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19 [Fassung vom 25.11.2014]

Urnengeschäfte Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne neue Ausgaben ab Fr. 1'000'001.--.

a) *Sachgeschäfte*

b) *Wahlen* Im Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urne gewählt:

- 6 Mitglieder des Gemeinderates
- 13 Mitglieder der Kommission für Abstimmungen und Wahlen
- 4 Mitglieder der Bildungskommission
- 6 Mitglieder der Infrastrukturkommission
- 4 Mitglieder der Finanz- und Volkswirtschaftskommission
- 5 Mitglieder der Resultateprüfungskommission

³ Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) wird von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urne gewählt:

- Gemeinde- und Gemeinderatspräsident (in einer Person)

Artikel 20

Arten von Urnenabstimmungen Urnenabstimmungen (Artikel 19 Buchstabe a) können durchgeführt werden als

- einfache Abstimmung;
- Alternativabstimmung;
- Variantenabstimmung.

Artikel 21

Einfache Abstimmung

¹ Einfache Abstimmungen enthalten lediglich einen Antrag mit der Frage nach Annahme oder Ablehnung.

² Bei einfachen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Betracht.

³ Entfallen auf eine Vorlage gleichviele Ja- wie Nein-Stimmen, so ist sie abgelehnt.

Artikel 22*Alternativ-
abstimmung*

¹ Bei Alternativabstimmungen werden den Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel mehrere, jedoch höchstens drei, einander ausschliessende Anträge (Alternativanträge) mit der Frage nach Annahme oder Ablehnung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten werden aufgefordert, anzugeben, welchem Alternativantrag sie den Vorzug geben, falls mehr als einer der Anträge eine Ja-Mehrheit erreicht (Stichfrage).

³ Das Mehr wird für jeden der Alternativanträge getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

⁴ Erreichen mehrere Alternativanträge eine Ja-Mehrheit, so gilt derjenige Antrag als angenommen, der in der Stichfrage die meisten Stimmen erzielt hat. Bei Stimmengleichheit mehrerer Alternativanträge gilt derjenige als angenommen, der weniger Nein-Stimmen aufweist.

Artikel 23*Varianten-
abstimmung*

¹ Bei Variantenabstimmungen wird den Stimmberechtigten ein Hauptantrag mit einer Zusatzfrage über mehrere, jedoch höchstens drei ergänzende Varianten zum Hauptantrag, zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten werden mit der Variantenabstimmung aufgerufen, sich über die Annahme oder Ablehnung des Hauptantrages und der einzelnen Varianten zu äussern.

³ Mit der Ablehnung des Hauptantrages entfallen die Varianten. Im übrigen gilt Artikel 22 Absätze 3 und 4 sinngemäss.

Artikel 24*Stimmrecht*

Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnt.

Artikel 25*Stimmregister*

¹ Der Stimmregisterführer führt unter der Aufsicht des Gemeinderates ein Verzeichnis der Stimmberechtigten, die in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben.

² In diesem Register sind alle in der Gemeinde wohnhaften, in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten sowie in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eingetragen.

Artikel 26*Persönliche Stimm-
abgabe*

Die Stimmberechtigten lassen den ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel auf der Rückseite vom Ausschuss abstempeln und legen ihn persönlich in die Urne.

Artikel 27*Briefliche Stimmabgabe*

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Artikel 28*Stellvertretung*

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Artikel 29*Abstimmungs- und Wahltag*

Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

Artikel 30*Urnenöffnungszeiten*

¹ Die Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt und veröffentlicht.

² Die Urnen müssen zwischen den einzelnen Abstimmungs- und Wahltagen versiegelt oder plombiert und sicher aufbewahrt werden.

Artikel 31*Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel*

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel an.

² Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

³ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann.

⁴ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, werden die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien versehen.

Artikel 32*Druck von ausseramtlichen Wahlzetteln*

¹ Den Parteien und Wählergruppen steht es frei, ausseramtliche Wahlzettel zu drucken.

² Die Wahlzettel müssen den bereinigten und veröffentlichten Listen genau entsprechen.

³ Die ausseramtlichen Wahlzettel dürfen sich äusserlich von den amtlichen weder in Farbe, Grösse und Form noch sonst in irgendeiner Weise unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, die den Vorschriften in Absatz 2 und in Absatz 3 nicht entsprechend, sind ungültig.

Artikel 33

Stimmrechtsausweis

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Die Sonderregelung (Artikel 34, Absatz 1) bleibt vorbehalten.

² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Artikel 34

Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens 3 Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Artikel 35

Abstimmungsbotschaft

Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Artikel 36

Wahlprospekte

¹ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen.

² Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Artikel 37

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

¹ Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten.

² Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Artikel 38

Instruktion

Der Gemeinderat kann die Mitglieder der Kommission für Abstimmungen und Wahlen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Artikel 39

Aufgaben

¹ Die Mitglieder der Kommission versammeln sich auf schriftliche Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Der Kommission obliegt im übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Sie sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Artikel 40

Ungültige Wahl oder Abstimmung

¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt die Kommission zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Anzahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig.

³ Die Kommission hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit.

⁴ Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Artikel 41

- Neuansetzung*
- ¹ Bei einer ungültigen Wahl oder Abstimmung setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an.
- ² Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden – die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Artikel 42

- Gültige Wahl oder Abstimmung*
- ¹ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig.
- ² Der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Artikel 43

- Ermittlung der Ergebnisse*
- ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden von der Kommission für Abstimmungen und Wahlen ermittelt.
- ² Zu diesem Zweck versammelt sie sich am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum.
- ³ Sie führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

Artikel 44

- Bekanntgabe der Ergebnisse*
- Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekannt gegeben werden.

Artikel 45

- Erwahrung*
- Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und –wahlen, wenn
- keine Mängel zu beheben sind;
 - durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten ist;
 - die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Artikel 46

- Veröffentlichung*
- Die erwarhten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Artikel 47

- Wahlanzeige*
- Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Artikel 48*Verfahren bei Unregelmässigkeiten*

¹ Jedes Mitglied der Kommission für Abstimmungen und Wahlen oder 3 Stimmberechtigte können bis spätestens 3 Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Artikel 49*Abstimmungs- und Wahlprotokoll*

¹ Die Kommission erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder der Wahl;
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister;
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
- die Stimmbeteiligung;
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel;
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel;
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen;
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang;
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:

- die eingereichten Listen;
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen;

- die Kandidatenstimmen jeder Liste;
- die Zusatzstimmen jeder Liste;
- die Parteistimmen jeder Liste;
- die leeren Stimmen;
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen;
- die Verteilzahl;
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste;
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär der Kommission für Abstimmungen und Wahlen zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Artikel 50

Aufbewahrung vom Stimm- und Wahlmaterial

¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert und sicher aufbewahrt.

² Es dient als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Artikel 51

Beschwerden

¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und –wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

B.2 Urnenabstimmung

Artikel 52

Stimmabgabe

¹ Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen.

² Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Artikel 53*Initiativen mit
Gegenvorschlag*

¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen wird: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Artikel 54*Ungültige Stimmzettel*

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind;
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind;
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Artikel 55*Mehrheitsprinzip*

¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

² Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Betracht.

B.3 Urnenwahlen

B.3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 56 [Fassung vom 25.11.2014]

Wahltermin Die Gesamterneuerungswahlen finden alle 4 Jahre im 2. Quartal (Gemeinde- und Gemeinderatspräsident) und im 4. Quartal (Gemeinderat, Ständige Kommissionen) statt.

Artikel 57

Wahlkreis Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Artikel 58

Ausschreibung der Wahlen ¹ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens 11 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt.

² Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Artikel 59

Wahlvorschläge ¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 55. Tag (am acht-letzten Montag) vor dem Wahltag, mittags um 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Artikel 60

Ausschlussgründe ¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 43. Tag vor dem Wahltag (dem siebent-letzten Samstag) vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Artikel 61*Inhalt der Wahlvorschläge*

¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Artikel 62*Vertreter*

¹ Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter.

² Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzugeben.

Artikel 63*Prüfung der Wahlvorschläge*

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlages mitgeteilt.

³ Die Mängel können noch bis zu dem in Artikel 60 Absatz 2 erwähnten Zeitpunkt behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

⁴ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Artikel 64*Fehlende Wahlvorschläge*

¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen.

² Es sind diejenigen Personen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 spätestens am 30. Tag (dem fünftletzten Freitag) vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

B.3.2 Proporzahlen

Artikel 65

Listen

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese Listen in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer.

Artikel 66

Veröffentlichung

¹ Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.

² Die Publikation erfolgt spätestens am 30. Tag (dem fünftletzten Freitag) vor dem Wahltag.

Artikel 67

Listenverbindung

¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis spätestens am 41. Tag (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Artikel 68

Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

² Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

⁴ Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

⁵ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Artikel 69

Ungültige Wahlzettel

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen;
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten;
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen;
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Artikel 70

Ungültige Namen

¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Artikel 71

Streichungen

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Artikel 70 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Artikel 72

Zusatzstimmen

¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung bzw. Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Artikel 73

Ermittlung

¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst

- die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel
- die Kandidatenstimmen;
- die Zusatzstimmen;
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen;
- die Zahl der leeren Stimmen.

² Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

Artikel 74

Verteilzahl

¹ Die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus 1 geteilt.

² Die nächst höhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Artikel 75

Erste Verteilung

¹ Die Parteistimmen jeder eingereichten Liste werden durch die Verteilzahl dividiert.

² Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.

Artikel 76

Weitere Verteilung

¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus 1 geteilt.

² Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt.

³ In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

⁴ Dieses Verfahren wiederholt sich, bis alle Sitze vergeben sind.

⁵ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies.

⁶ Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Artikel 77

Verteilung in Listenverbindungen

¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt.

² Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

³ Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Artikel 73 und Artikel 74 verteilt.

Artikel 78 [Fassung vom 25.11.2014]

Gewählte und Ersatzleute

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

³ Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

⁴ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl.

⁵ Bei gleicher Stimmenzahl der Ersatzleute entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

⁶ Das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.

Artikel 79

Stille Wahl

¹ Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

² Diese Tatsache ist im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Artikel 80

Ergänzungswahl

¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Für die Ergänzungswahl kann zunächst nur diejenige Partei oder Wählergruppe Vorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber fordert die Partei oder Wählergruppe auf, dem Gemeinderat innert 30 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

⁴ Macht die Partei oder Wählergruppe von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Artikel 64 an.

B.3.3 Majorzwahlen

Artikel 81

Wahlvorschläge

¹ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger.

³ Die Publikation erfolgt spätestens am 30. Tag (dem fünftletzten Freitag) vor dem Wahltag.

Artikel 82

Ausfüllen des Wahlzettels

¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

⁴ Kumulieren ist nicht zulässig.

Artikel 83

Ungültige Wahlzettel

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen;
- keinen Namen einer vorgeschlagenen Kandidatin oder eines vorgeschlagenen Kandidaten enthalten;
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen;
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Artikel 84

Ungültige Namen

¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Artikel 85

Streichungen

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Artikel 84 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Artikel 86

Ermittlung

Die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind gewählt (relatives Mehr).

Artikel 87

Los

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Artikel 88

Stille Wahl

¹ Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

² Diese Tatsache ist im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Artikel 89

Ersatzwahl

Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

C. Schlussbestimmungen

Artikel 90

Ergänzende Vorschriften

¹ Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons.

² Fehlen solche Vorschriften, gelten diejenigen des Bundes.

Artikel 91

Strafen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eid-

genössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 92 [Fassung vom 25.11.2014]

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 vom Herbst 2011 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglementes.

² Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019 erfolgen nach den Bestimmungen des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen vom 24. Mai 2011 sowie nach der Teilrevision vom 25. November 2014.

Artikel 93 [Fassung vom 25.11.2014]

Inkrafttreten

¹ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern – auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 2. Mai 2003 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die Teilrevision des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen vom 25. November 2014 tritt – unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern – auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen wurde von der Gemeindeversammlung am 24. Mai 2011 angenommen.

Die Teilrevision des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen wurde von der Gemeindeversammlung am 25. November 2014 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE BIGLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Habegger

F. Zürcher

Genehmigungen

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat das Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 24. Mai 2011 am 11. Juli 2011 genehmigt.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat die Teilrevision des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen vom 25. November 2014 am 12. Januar 2015 genehmigt.

Auflagezeugnisse

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 18. April 2011 bis 18. Mai 2011 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 15 vom 14. April 2011 und Nr. 16 vom 21. April 2011 öffentlich bekannt gemacht (30 Tage vor der Versammlung).

Der Gemeindeschreiber hat die Teilrevision des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen vom 17. Oktober 2014 bis 17. November 2014 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 42 vom 16. Oktober 2014 und Nr. 43 vom 23. Oktober 2014 öffentlich bekannt gemacht (30 Tage vor der Versammlung).

3507 Biglen, 24. Mai 2011 / 25. November 2014

Der Gemeindeschreiber:

F. Zürcher